



Einladung

Liebe Mitglieder des Kreisjagdverbandes Chemnitz e.V., liebe Jägerinnen und Jäger,
zum diesjährigen

Kreisjägertag am Freitag, den 24. September 2021

mit Hageschau der Hegeringe Chemnitz-Stadt und Chemnitz-Land

im Saal der Gaststätte „**Forsthaus Garnsdorf**“, Talstraße 3

09244 Lichtenau, laden wir Sie herzlich ein.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: ca. 21.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Bericht des Erweiterten Vorstandes
4. Finanzbericht der Schatzmeisterin für das Jahr 2020 und Vorstellung des Haushaltsplanes für 2021
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Diskussion zu den Berichten und zum Haushaltsplan 2021
7. Genehmigung des Haushaltsplanes 2021
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorstellung von Frau Simone Böhmer als Obfrau für Brauchtum und Beschlussfassung
10. Pause
11. Vorstellung des Entwurfs der neuen Brauchbarkeitsprüfungsordnung für Jagdhunde des Landesjagdverbandes Sachsen und Beschlussfassung zur Abstimmung beim Landesjägertag
12. Antrag des Vorstandes auf Änderung der Satzung des Kreisjagdverbandes und Beschlussfassung (die zur Änderung beantragten Satzungsteile sind der Einladung mit beigefügt)
13. Antrag des Vorstandes auf Erwerb und Einsatz einer staatlich geförderten Drohne zur Rehkitz-Rettung durch den Kreisjagdverband und Beschlussfassung

14. Wahl von 3 Delegierten zum Landesjägertag
15. Ehrungen
16. Trophäenbewertung (ca. 30 min.)
17. Schlusswort des Vorsitzenden

Informationen / Hinweise:

- Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- Abgabe der Trophäen ab 18 Uhr bis Versammlungsbeginn
- **Zu Top 12: Die zur beantragten Satzungsänderung vorgesehenen Teile der Satzung sind beigefügt.**
- Zu TOP 14: Der Landesjägertag findet am 30.09.2021, 18 Uhr in 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf statt.
- **Bitte den Mitgliedsbeitrag für 2021 in Höhe von 100 Euro auf das Konto des KJV Chemnitz, Kto.-Nr. 710021992, BLZ 87050000**
SEPA-Nr.: DE73ZZZ00000572119
BIC: CHEKDE81XXX
IBAN: DE70 8705 0000 0710 0219 92
der Sparkasse Chemnitz überweisen. (Achtung: Dies gilt nur für Mitglieder, die bisher noch keinen Bankeinzug per Lastschrift vorgenommen haben.)
- Die Mitglieder- und Beitragskarte zum Kreisjägertag zwecks Bestätigung der Beitragszahlungen bitte nicht vergessen!
-

Bitte beachten Sie bezüglich der Corona-Pandemie die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Schutz- und Hygienevorschriften sowie die Auflagen der Behörden.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und verbleiben mit Weidmannsheil!

Mike Richter
Vorsitzender

Jens Schreiber
Versammlungsleiter

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Verbandes

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Arbeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Eine weitere Verwendung der Mittel für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie jagdkulturelle Zwecke zur Stärkung des Verbandslebens ist möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen für Verwaltungsaufgaben begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes der Jägerstiftung natur + mensch zu, an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ~~oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Einwilligung des Finanzamtes an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung.~~

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Ziele des Verbandes unterstützt und anerkennt.
2. Die Aufnahme in den Verband ist in Textform ~~schriftlich~~ zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verband berechtigt.
2. Der Austritt ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform ~~schriftlich~~ zu erklären.
4. Beim Ableben eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform ~~schriftlich~~, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitglieder oder dem Erscheinungstag der Veröffentlichung.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand (Tagesordnung) bezeichnen, Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsjahr) und zur Genehmigung (Feststellung) des Haushaltsplanes einberufen werden.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder in Textform ~~schriftlich~~ beantragt haben.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Verbandes (§ 14 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Verbandsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Beschlussfassung

1. Die Wahl des Vorstandes und der Hegeringleiter/innen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Weitere Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens ein Viertel der Anwesenden ist auch hierbei schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes (§ 14 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.